



R E G L E M E N T

DER

GEMEINSCHAFTSANTENNEN-ANLAGE

HÖCHSTETTEN

2008

Zweck	Art. 1
	<p>Zur Vermittlung eines attraktiven Kabelangebotes (inkl. Internet und Telefon) und zum Schutz des Ortsbildes vor Verunstaltung durch Aussenantennen betreibt und unterhält die Gemeinde Höchstetten eine kabelgebundene Gemeinschaftsverteilanlage für Radio und Fernsehen (im folgenden "Anlage" genannt).</p>
Umfang	Art. 2
	<p>¹ Die Anlage umfasst die Verteilleitungen, einschliesslich die Hauszuleitungen ab Hauptleitung mit Hausanschlüssen und Verteilverstärkern.</p> <p>² Sämtliche Teile der Anlage bleiben Eigentum der Gemeinde.</p>
	Art. 3
	<p>¹ Die Einwohnergemeinde Höchstetten bezieht Signale von der Gemeinschaftsantennenanlage Herzogenbuchsee (GA-Region-Herzogenbuchsee).</p> <p>² Der Signalbezug wird durch einen separaten Signallieferungsvertrag zwischen den Gemeinden Herzogenbuchsee und Höchstetten geregelt. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.</p>
Organisation und Verwaltung	Art. 4
	<p>¹ Die Gemeinde Höchstetten übernimmt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Anlage.</p> <p>² Der Gemeinderat nimmt alle, für die Anlage notwendigen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht nach Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist für den Betrieb und die Verwaltung zuständig.</p>
Mittel	Art. 5
	<p>¹ Die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inklusive Urheberrechtsgebühren sind durch die Anschluss- und Benützungsgebühren zu decken.</p> <p>² Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage kostendeckend betrieben werden kann.</p> <p>³ Die Betriebs- und Vermögensrechnung wird in der Gemeinderechnung geführt. Sie wird als Spezialfinanzierung Gemeinschaftsantennenanlage Höchstetten ausgewiesen.</p>
Anschlussberechtigung	Art. 6
	<p>¹ Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, innerhalb des Baugebietes des jeweils gültigen Zonenplanes, seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die Anlage anzuschliessen.</p>

² Ausserhalb des Baugebietes erfolgt der Anschluss nur unter Übernahme der Mehrkosten für die Zuleitung, zusätzlich zur Bezahlung der ordentlichen Anschlussgebühr.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Ausbaufolge, die Ausführungsart des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge, sofern diese Aufgabe nicht einem Dritten übertragen worden ist.

Durchleitung

Art. 7

¹ Die Grundeigentümer haben im Sinne von Art. 136 BauG die Durchleitung von Kabeln der Anlage kostenlos, jedoch gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an die Anlage angeschlossen wird.

² Die Grundeigentümer sind frühzeitig über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen.

³ Die Gemeinde lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen.

Hauszuleitung

Art. 8

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Führung der Hauszuleitung sowie die Lage der Hausanschlussdose nach Absprache mit dem Grundeigentümer.

² Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Gemeindeverwaltung mit einem Formular.

³ Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt.

⁴ Lässt ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter sein Gebäude nicht im Zuge der Anlageerstellung erschliessen, so werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Mehrkosten überbunden.

⁵ Bestehen keine besonderen Vereinbarungen, erstellt die Gemeinde die Zuleitung.

⁶ In dem gemäss Zonenplan erschlossenen Baugebiet erstellt die Gemeinde die Hauszuleitung bis in den Hausanschluss- oder Elektroverteilkasten zu Lasten der Gemeinschaftsanlage.

⁷ Ausserhalb des erschlossenen Baugebietes erstellt die Gemeinde den Anschluss ab Signalbezugsort bis und mit Hausanschlusskasten und die notwendigen Verstärker für das Gebäude zu Lasten des Grundeigentümers.

Hausinstallationen

Art. 9

¹ Installationen ab gemeindeeigenem Hausanschlusskasten dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure vorgenommen werden.

² Im Interesse der Funktionssicherheit der Gesamtanlage sowie im Interesse der Abonnenten stellt der Gemeinderat an die privaten Hausinstallationen technische Minimalanforderungen. Diese sind Bestandteil der den Installateuren überbundenen gemeinderätlichen Installationsbewilligung.

³ Mit der Hausinstallation ab Kabelanschluss dürfen keine anderen

Gemeinschaftsanennen-Anlage der Einwohnergemeinde Höchstetten

Installationen oder Antennen gekoppelt werden.

⁴ Provisorische Installationen oder Anschlüsse sind nicht gestattet.

Verstärker	Art. 10	<p>Die Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche kleine, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden waren.</p>
Zutrittsrecht	Art. 11	<p>Die von der Gemeinde mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung Beauftragten sind berechtigt, zur Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollrechts Räume mit Fernsehanschlüssen oder Verteil- und Verstärkeranlagen zu angemessener Zeit zu betreten.</p>
Aussenantennen und Parabolantennen	Art. 12	<p>Für Aussen- und Parabolantennen gelten die gültigen Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 17 und 18 BauV). Es wird zudem auf Art. 9 Abs. 3 dieses Reglements hingewiesen.</p>
Anschlussgebühr	Art. 13	<p>¹ Für den Hausanschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach den Investitionskosten und besteht aus einer Gebäudeanschlussgebühr und einer Wohnungsanschlussgebühr.</p> <p>² Für Reiheneinfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und ganze Überbauungen berechnet sich die Anschlussgebühr wie bei einem der gesamten Wohnungszahl entsprechenden Mehrfamilienhaus, sofern durch die öffentliche Anlage nur ein Kabelanschluss erstellt werden muss. Restaurationsbetriebe und Ladenlokale werden Wohnungen gleichgestellt.</p> <p>³ Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr nicht zurückerstattet werden.</p>
Benützungsgebühr	Art. 14	<p>¹ Zur Deckung der jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Amortisation der Anlage sowie Urheberrechtsgebühren ist monatlich pro nicht plombierten Wohnungsanschluss eine Benützungsgebühr zu entrichten.</p> <p>² Die Plombierung (anbringen und entfernen) wird von der Gemeinde auf schriftliches Gesuch des Eigentümers/Mieters vorgenommen.</p> <p>³ Wer Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die Kontrolle und die Neuplombierung.</p>
Festsetzung der Abgaben	Art. 15	<p>¹ Der Kostenrahmen für die Anschluss- und Benützungsgebühren betragen:</p>

a) Anschlussgebühren

pro Kabelanschluss	Fr.	1'000.00	bis	2'500.00
pro Wohnung	Fr.	100.00	bis	500.00

b) Benützungsgebühr

(inkl. Urheberrechtsgebühren)

pro Wohnung und Monat	Fr.	5.00	bis	25.00
-----------------------	-----	------	-----	-------

c) Plombierung

anbringen	Fr.	50.00
entfernen	Fr.	50.00

² Innerhalb des Kostenrahmens nach Absatz 1a und 1b setzt der Gemeinderat die Anschluss- und Benützungsgebühren in einem separaten Gebührentarif in eigener Kompetenz fest. Der Gebührentarif wird öffentlich publiziert.

Schuldner der Abgaben;
Fälligkeit

Art. 16

¹ Schuldner der **Anschlussgebühren** ist der Grundeigentümer oder im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte. Miteigentümer schulden die Abgaben im Verhältnis ihrer Eigentumsanteile. Massgebend sind die Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die an gemeinschaftlichen Eigentum Beteiligten haben einen gemeinsamen Rechnungsempfänger zu bezeichnen.

² Die Anschlussgebühr ist mit dem Anschluss des Gebäudes an die Anlage fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Schuldner der **Benützungsgebühren** ist der Grundeigentümer oder der Bauberechtigte. In Ausnahmefällen können die Gebühren auch von den Mietern eingefordert werden.

⁴ Die Benützungsgebühr wird jährlich erhoben (Fälligkeit 30. Juni) und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Für den angefangenen Monat ist keine Benützungsgebühr zu bezahlen, sofern der Anschluss nach dem 15. des Monats erfolgt.

Kündigung

Art. 17

Auf Ende der Zahlungsperiode kann der Anschluss schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten bei der Gemeindeverwaltung gekündigt werden.

Ausnahmen

Art. 18

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige und ähnliche Institutionen abweichende Gebührenregelungen zu treffen.

Haftung

Art. 19

Die Gemeinde kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, weder für direkte noch für Folgeschäden behaftet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Gemeinschaftsantennen-Anlage der Einwohnergemeinde Höchstetten

Widerhandlungen

Art. 20

¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegezes und der Gemeindeverordnung verhängen.

² Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Widerhandlungen des recht-mässigen Zustandes

Art. 21

Bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt der Gemeinderat unter Fristansetzung die Entfernung durch den Ersteller, mit Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme gemäss gültiger Baugesetzgebung.

Rechtspflege

Art. 22

Gegen Verfügungen des zuständigen Gemeindeorgans kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Art. 92 Gemeindegesetz).

Inkrafttreten

Art. 23

Dieses Reglement wurde so beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2007 und tritt per 01. Januar 2008 in Kraft.

Höchstetten, 4. Dezember 2007

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Die Sekretärin:

 